



Textliche Festsetzungen

1. Vergnügungsstätten i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 BauNVO ausgeschlossen.
2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze sind zulässig. Garagen und Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

Hinweis:
Im Geltungsbereich dieses "einfachen" Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dessen Festsetzungen und im übrigen nach den Regelungen über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes
(§ 9 (1) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

III. Bestandsangaben vom Juni 2001

Bauliche Anlagen

- Wohngebäude
- Nebengebäude

Grenzen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topographische Umrisslinie

Die Übernahmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit werden als richtig bescheinigt.

Bottrop, den 22.05.2001
Der Oberbürgermeister
Stad. Vermessungsdezernat

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 22.05.2001 beschlossene, für den Bereich "Gladbecker Straße / Am Schlangenholt" einen Bebauungsplan aufzuheben.

Bottrop, den 22.05.2001
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien fand im Rahmen der 14-tägigen Auslegung der Planunterlagen in den Jahren 12.09.2002 bis zum 26.09.2002 statt.

Bottrop, den 27.09.2002
Der Oberbürgermeister
Stad. Baudirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.01.2003 bis einschließlich 06.02.2003 öffentlich ausliegen.

Bottrop, den 07.02.2003
Der Oberbürgermeister

Die violette Änderung ist während der Prüfung der vorgeschriebenen Anträge vom Rat der Stadt am 03.06.2003 beschlossen worden.

Bottrop, den 03.06.2003
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 03.06.2003 durch den der Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 03.06.2003
Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan und die Begründung sind am 07.06.2003 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 08.06.2003
Der Oberbürgermeister
Stad. Baudirektor

STADT BOTTRUP

**Bebauungsplan Nr. 4.12/6
Am Schlangenholt**

Maßstab: 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Grundrisse
 - Pflanzenliste
- Anlage:
- Begründung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Entlastung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 439)

Für die städtebauliche Planung

Techn. Beigeordneter

 Lt.d. städt. Baudirektor